

Aktenzeichen: 7 AZR 617/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 29. August 1984
- 7 AZR 617/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 5. November 1981
Mainz - 5 Ca 695/81 ZwK -

II. Landesarbeitsgericht Teilurteil vom 18. Mai 1982
Rheinland-Pfalz - 3 Sa 925/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja) nur Tatbestand und
Für die Fachpresse: Ja) I der Gründe



Entscheidungsstichwort:

Berufungsurteil ohne Tatbestand

Gesetz: ZPO § 543, § 313; ArbGG 1979 § 72 a

Leitsatz:

Enthält das Berufungsurteil keinen Tatbestand oder genügt er nicht den Anforderungen des § 543 Abs. 2 ZPO, so ist das Berufungsurteil im Revisionsverfahren grundsätzlich auch dann aufzuheben, wenn die Revision erst durch das Bundesarbeitsgericht zugelassen worden ist.



7 AZR 617/82

3 Sa 925/81 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
29. August 1984

Im Namen des Volkes!

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

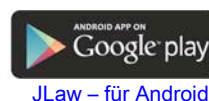
pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. August 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Dr. Sponer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

vom 18. Mai 1982 - 3 Sa 925/81 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Das Arbeitsgericht hat auf Antrag des Klägers festgestellt,
daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der
Beklagten vom 23. Juli 1981 zum 31. Juli 1981 nicht beendet
worden ist. Die Berufung der beklagten Arbeitgeberin hat das
Landesarbeitsgericht, nachdem es den Rechtsstreit mit einem
Parallelverfahren gleichen Rubrums verbunden hatte, durch Teil-
urteil vom 18. Mai 1982 zurückgewiesen. In den "Gründen" des
Teilurteils heißt es hierzu lediglich:

"Der vorstehende Rechtsstreit ist nur teilweise ent-
scheidungsreif. In diesem Umfang ist die Berufung
unbegründet.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 05.11.1981
- 3 Ca 695/81 ZwK - mit Recht festgestellt, daß das
Arbeitsverhältnis des Klägers durch die zum 31.07.
1981 ausgesprochene Kündigung der Beklagten vom
23.07.1981 nicht zum vorbezeichneten Kündigungs-
termin aufgelöst worden ist.

Insoweit folgt das Landesarbeitsgericht der ange-
fochtenen Entscheidung und stellt dies fest. Von
der Darstellung des Tatbestandes und der Entschei-
dungsgründe wird daher gemäß § 543 Abs. 1 ZPO ab-
gesehen. Auf die Begründung des angefochtenen Ur-
teils, die nicht wiederholt zu werden braucht, wird
Bezug genommen."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



Auf die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 3. November 1982 - 7 AZN 400/82 - die Revision gegen das Teilurteil vom 18. Mai 1982 zugelassen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Berufungsurteil ist schon deshalb aufzuheben, weil es entgegen § 313 Abs. 1 Nr. 5, § 543 Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand enthält und dieser Mangel, der von Amts wegen zu beachten ist (vgl. BAG Urteil vom 30. Oktober 1970 - 5 AZR 196/70 - AP Nr. 7 zu § 313 ZPO; BGHZ 73, 248 = AP Nr. 1 zu § 543 ZPO; BAG 36, 312 = AP Nr. 3 zu § 543 ZPO 1977), die revisionsgerichtliche Überprüfung des Urteils unmöglich macht.

1. Gemäß § 313 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, der vorbehaltlich der Sonderregelungen des § 543 ZPO auch für ein Berufungsurteil gilt, muß das Urteil einen den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entsprechenden Tatbestand enthalten. Nur dann, wenn gegen das Berufungsurteil die Revision nicht stattfindet, kann gemäß § 543 Abs. 1 ZPO von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen werden. Ist hingegen die Revision statthaft, muß das Berufungsurteil



einen Tatbestand enthalten, für den allerdings die Erleichterungen des § 543 Abs. 2 ZPO gelten.

2. Hieran ändert der Umstand nichts, daß im vorliegenden Fall die Revision erst auf Nichtzulassungsbeschwerde hin durch das Bundesarbeitsgericht zugelassen worden ist. Denn auch dann findet im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO die Revision statt. Nach dem Zweck dieser Vorschrift, dem Revisionsgericht die Nachprüfung des Berufungsurteils auf der Grundlage des vom Berufungsgericht festgestellten Sach- und Streitstandes zu ermöglichen, kommt es für die Frage, ob die Revision als im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO statthaft anzusehen ist, nicht auf die Sicht des Berufungsgerichts, das die Revision nicht zugelassen hat, sondern auf die Lage im Revisionsverfahren selbst an. Hiervon geht auch der Bundesgerichtshof aus (BGHZ 73, 248).

3. Selbst wenn die Formulierungen im angefochtenen Urteil dahin zu verstehen wären, das Landesarbeitsgericht habe auf den Tatbestand des Ersturteils Bezug genommen, muß das Urteil aufgehoben werden, weil diese Bezugnahme im Entscheidungsfall den Anforderungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht genügt. Eine Bezugnahme auf den Tatbestand des Ersturteils ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Sachverhalt unstreitig ist, in zweiter Instanz nichts Neues vorgetragen worden ist und lediglich um eine Rechtsfrage gestritten wird (BAG 33, 229 = AP Nr. 2 zu § 543 ZPO 1977; vgl. auch BAG 36, 312 = AP Nr. 3 zu § 543 ZPO 1977; BGH Urteil vom 27. Mai 1981 - IV a ZR 55/80 - NJW 1981, 1848). Ein solcher Fall liegt schon deshalb nicht vor, weil, worauf die



-5-

Revision hingewiesen hat, im zweiten Rechtszuge neuer Sachvortrag erfolgt ist.

pp.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Steckhan

Neumann

Dr. Sponer





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)